

N° 176.

Dresden, 2. August. Ihre Königl.

Se. Majestät der Könige haben Alexanäbiest zu

Se. Majestät der König haben auergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Professor Ernst Hey zu Dresden den ihm von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronen-orden IV. Klasse annehme und trage.

Bekanntmachung.

Die Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liquidation hat anhier angezeigt, daß ihre sämtlichen Verpflichtungen im Königreiche Sachsen erledigt, insbesondere alle hierlands geschlossenen Versicherungsverträge gelöst und Entlastigungsansprüche der Versicherten irgend welcher Art nicht mehr zu begleichen seien.

Gemäß § 22 Abs. 5 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen vom 20. November 1876, wird dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige mit der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft geschlossene und noch nicht gelöste Versicherungsverträge, sowie etwaige Entschädigungsansprüche binnen einer Frist von sechs Wochen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich anzumelden.

Wer diese Anmeldung verläßt, geht des Rechtes verlustig, zu verlangen, daß sein Anspruch gegen die Versicherunganstalt im Verwaltungswege berücksichtigt werde.

Dresden, den 2. Juli 1897.
Königliche Brandversicherungs-Kammer.

Strenghungen, Verfehlungen u. im 35.-45. Jhd. v. Chr.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen.
Bei der Verwaltung der Staatsbahnen sind erkannt worden: Döse und Feuerlich, jelicher Hilfsmechaniker, als Weichensteller II. Kl. in Leipzig II.-S.; Krönert und Söpfl, jelicher Wagen- und Vorladearbeiter, Neupert, jelicher Hilfsmechaniker, und Müller, jelicher Hobenarbeiter, als Weichensteller II. Kl. in Leipzig II., Krangenbach, Klingenthal und Grünach; Schinner, jelicher Expeditions-Hilfsarbeiter, Herrmann, jelicher Stationsgebäille, Bergdriel, jelicher Oberbeschreiber, und Thiemer, jelicher Hobenarbeiter, Bormann, als Fader in Leindorf, Zwota, Brandorf und Grünach; Hößler und Müller, jelicher Hobenarbeiter, als Fader in Oberndorf und Blasewitz ob. Hof; die nachgesammelten verpflichtete Arbeitnehmer als Bahnschreiter: Hößler und Sohne für Posten Reichenbach-II. Kl. 6 und 12, Förster und Borsig für Posten Dresden-Werdau 8^a und 8^c-II. Joh. Paul und Krönig, Gott. Welt, Ordnung und Sogt für Posten Leipzig-Dresden 33/34, 6 und 20/21, Eichhorn, Garten und Gläser für Posten Görlitz-Dresden 45, 8/9 und 41, Fidel (Hilfsmechaniker) und Meinel für Posten Leipzig-Hof 51a^a-II und 50a^a-II, Heiliger für Posten Schönberg-Görlitz 1, Grafe für Posten Bobenbach-Dresden 13a^a-II, Kraus für Posten Riesa-Chemnitz 31, Paul für Posten Blasewitz-Sogr 29a^a und Zimmermann für Posten Machern-Wurzen 18; Taube, Bier, Löbig, Tieffel und Scharschmidt, jelicher Vorarbeiter, als Bahnschreiter für die Linie Grünach-Chemnitzschul; Höger und Zimmer, jelicher Hilfsmechaniker, und Michel, jelicher Wagensteller, als Wärter in Bienennahle, Niederseeling und Bautzen.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Zu betreuen: die Kirchdienstleute in Ottomansdorf. Vollzett: daß Königl. Ministerium betreut Kultus und öffentlichen Unterricht. Erlassen: 1920 W. 22 V. vom Schulbeamten, 477 W. 26 V. vom Kirchenbeamten und freie Wohnung. Geacht sind unter Beiliegung idemlicher Befreiungs- und Amtsführungszeugnisse bis zum 28. August bei dem Königl. Begründungsbeamten des Eduard-Lohse in Bautzen zuvertrauen: — die neuerrichtete evangelische Oberkirche an

Geschichtswissenschaft

Seiterhöchmärkte und Überholen bei Stausmüssen

Die Spiritistkunst, die es in Europa so schwer hat, die Skeptiker von den Geheimnissen der vierten Dimension zu überzeugen, und die trotz allen Geisterklopfens und Trümmern, trotz der Refusen und anderer Spukaffairen immer nur erst kleine Kreise von Gläubigen zu den Ihren zählt, wird mit einem Gesicht von Reid vernehmen, daß es im dunklen Weltteil die schwarzen Brüder mit der Geisterwiedergeburt schon viel weiter gebracht haben, daß in einem großen Regierreich die Verbindung mit den abgeschiedenen Geistern seit Jahren bereits vollständig organisiert und ein Glaubenszettel des Volkes geworden ist. Diese interessante Thatlache berichtet der französische Afrikareisende Zola, der Africa im Auftrage der französischen Regierung vom Kap bis zum Suezkanal, also von Süden nach Norden durchquert hat, in einem Werke über seine Reise (*A travers l'Afrique centrale*; Paris, Librairie Pion) von den Bewohnern des nördlich vom Zambeze

legenden Regierungs-Makanga, den Atschekundas.
Die Atschekundas stehen auf einer verhältnismäßig
hohen Stufe der Sivilisation. Sie glauben an ein all-
mächtiges Wesen, das sie und alles um sie her erschaffen
hat, treiben aber keinen Höhendienst irgendwelcher Art.
Sie glauben dagegen, daß die Seelen ihrer Könige von
der andern Welt antworten können, wenn man sie anruft,
und demzufolge ist bei ihnen eine ständige Verbindung
mit den Geistern der verstorbenen Könige eingerichtet.
In Geistern niederer Ordnung sind diese Schwarzen
noch nicht gebürtig, dafür finden die vorgelehrten
Spirituisten dort noch ein völlig unbedeutendes Feld,
wenn sie ihren Ausflärtungsfeldzug auch nach Afrika
ausdehnen wollen. Aber der Konnex mit den Geistern
der Fürsten läßt nichts mehr zu wünschen übrig, und ist

so geregelt, daß auch zufriednige Neugier diese Geister nicht über Gebühr belästigen kann; denn sie lassen nur durch Vermittelung mit sich sprechen und sind außerordentlich vorsichtig in der Unterhaltung. Der Verlehrte mit ihnen findet an ganz bestimmten Orten statt. Es sind stets einige Hütten bei der Hauptstadt dazu reserviert, in die sich der König von Zeit zu Zeit begiebt, um mit seinen Vorfahren Zwischenrufe zu halten. Diese Hütten der königlichen Geister sind gewissermaßen ihr besonderes Telephonkabinett mit der anderen Welt. Eine alte Frau fungiert gewöhnlich als Hüterin. Der König begiebt sich immer allein dorthin und läßt niemand an seinem Eintritt teilnehmen. Doch kann in Wirklichkeit jedermann die Geister befragen: man braucht nur der Hüterin einen Meter Gold zu geben, worauf sie im Gegenwart des Fragestellers einige Worte mit ihrem geheimnisvollen Korrespondenten wechselt. Mr. Hoa hat selbst die Gelegenheit benutzt, um sich den Genuss einer solchen Unterhaltung mit den Geistern zu verschaffen. Er beauftragte die alte Priesterin, die Geister über den Ausgang einer von ihm geplanten Elefantenjagd zu befragen. Die Schilderung, die er von der daraus erfolgenden Geisterunterhaltung gibt, erinnert lebhaft an das von den modernen Spiritualisten geübte Geisterzittern: „Sie verschwand in dem Hintergrund der Hütte, und ich hörte sie an irgend jemand die im Telephonverkehr üblichen Fragen stellen: „Sind Sie dort? Wer sind Sie?“ etc., worauf Pfiffe antworteten, die genau den Ton einer Lockpfeife für Zerhacker hatten. Die Alte überhörte sie, indem sie ihren Dialog fortführte, der von Pfissen und Worten unterbrochen war. Der König Kanlouni, dem ich nicht die Ehre hatte zu kennen, war am Telephon. Er wollte über meine Gesundheit belehrt sein und antwortete auf meine Frage, daß er sich dort unten, wo er sei, sehr wohl befinde; er fügte hinzu, daß ich gemäß Elefanten treffen würde, legte sich aber eine kluge Reserve über den Ausgang der Jagd auf. Ich konnte nichts mehr aus ihm herausbekommen, und als ich

117) Karl Bruno Schindler, bisher Holländert an der 21. Be-
ihr drängte, ließ mit der König Rankum jagen, daß er
milde sei und sich pacifische.
Noch ein zweiter Brauch dieser Althochlandes dürfte
von allgemeinem Interesse sein, ein Überglauben, der an
gewisse mittelalterliche Verhältnisse erinnert. Das ist die
Anrufung eines Gottesurteils in zweifelhaften Schuld-
fragen durch Anwendung einer richtigen Schuldtprobe. Diese Schuldtprobe, von den Eingeborenen das "Moavi"
genannt, ist allgemein im ganzen Lande verbreitet und
wird zu einem öffentlichen Alt, der stets eine große Menge
von Zuschauern herbeizieht. Sie besteht darin, daß die
Angeschuldigten eine vom Doctor des Landes zubereitete
Mischung vor den Augen der Zuschauer zu sich nehmen
müssen, deren Wirkung dann die Schuldfrage entscheiden
soll. Diese Mischung hat ihren Namen von den Blättern
eines Baumes, die mit anderen Substanzen gemischt und
verstohlen werden. Eine gewisse Dosis führt Erbrechen herbei,
auf das eine große Schwäche folgt; eine andere bewirkt
eine starke Diarrhoe, begleitet von heftigen Krämpfen, die in
wenigen Augenblicken zum Tode führt. In dem ersten Falle
wird die Unschuld als erwiesen angenommen, im zweiten ist
die Todesstrafe der Überführung auf dem Fuße gefolgt.
Namentlich in Fällen von Ehebruch findet diese Probe
häufig Anwendung; der Gatte, der Verdacht geschöpft
hat, läßt seine Frau das Moavi trinken. Der Glaube
an die Gerechtigkeit des Moavi ist so eingewurzelt, daß
die Angeschuldigten selbst verlangen, der Probe unter-
worfen zu werden. Nimmt ein Angeschuldigter freien
Blutes die Schale, die ihm der Doctor reicht und führt
sie mit fester Hand an die Lippen, so kann man sicher
sein, daß er unschuldig ist. Der Schuldige verrät sich,
sobald er sich zu trinken weigert. Der Dieb, der Mörder
werden in den meisten Fällen auf diese Weise gerichtet.
Natürlich hängt das Urteil ganz vom Doctor ab. Es
gibt der der Probe unterwohne die Mischung zu sich
genommen hat, setzt er sich auf die Erde, unbeweglich,
und alle Zuschauer deßgleichen, indem sie schweigend die

Wirkung des Moavi an seinem Gesicht verfolgen. Die ersten Symptome äußern sich mehr oder weniger schnell, je nach Konstitution, von 10 Minuten bis zu einer halben Stunde. Der Infuspat gibt Zeichen großer Schwäche, er wird bleich und hält sich mit viel Mühe, Schaus kommt ihm aus dem Munde, der Schweiß perlt auf der Stirn: muß er das Eingenommene wieder von sich geben, so füllt ihn unvermeidlich heftiges Unbehagen, und auf dies folgt nach kurzer Pause — die Verflüchtigung seiner Unschuld: seine Freunde umringen ihn und suchen Freudenstreu aus, während seine Feinde sich mißergnädig entföhnen. Ist dagegen der Ausgang ein anderer, so giët noch vergleichbare Versuchen, zu erzählen, der Unglückliche zieht des größten Verfalls; er wälzt sich auf der Erde, stöhnt Seufzer oder Schreie aus, und wird nun von den Zuschauern mit Beschimpfungen überhäuft, bisweilen sogar mit Stößen traktiert. Er stirbt so ohne Hilfe, von allen verlassen, selbst von den Seinen, die durch Besiegung von Mitleid sich selbst schänden würden. Sein Leichnam wird an Ort und Stelle liegen gelassen, er darf nicht begraben werden, und die wilden Tiere lassen bald die Spuren der Gerechtigkeit des Landes verschwinden. Bemerkt sei jedoch, daß das Rossi nur da angewandt wird, wo Zweifel an der Schuld bestehen. Liegt die Schuld auf der Hand, dann findet ein regelrechtes Gericht statt: der König berät in öffentlicher Sitzung mit den Unterhändlingen und verläßt das unwiderrückliche Urteil. Ein Todesurteil wird sehr unmittelbar vollstreckt.

* Elf Dampfer, die auf der Fahrt nach dem Jenissei sind und in diesen Tagen Bärde passieren, wurden erachtet, die Gewösser, in denen der Kapitän des „Dortrecht“ einen ballonähnlichen Gegenstand gesehen hat, den er als Überrest des Andreeselchen Ballons ansiehen möchte, genau abzufeuern. Wie aus Gothenburg, 31. Juli gesendet wird, scheint ein früherer Walfischfänger dem Kapitän „Dortrechters Handelsstidning“ zu habe auf der nom